



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BENÜTZUNGS- UND
GEBÜHRENVERORDNUNG
EINSTELLHALLE BÜTZENEN**

(In Kraft seit 25. Februar 2019, mit Stand 1. Januar 2023)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70a Abs. 1 Gemeindegesetz folgende Benützung- und Gebührenverordnung „Einstellhalle Bützenen“:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Parkplätze in der Einstellhalle, Bützenen 4, sowie die oberirdischen öffentlichen Parkplätze bei der Einstellhalle.

Art. 2 Benützung / Haftung

¹ Die Parkplätze stehen lediglich für das Parkieren von Fahrzeugen zur Verfügung. Es dürfen insbesondere keine Gegenstände oder betriebsfremde Sachen deponiert werden.

² Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Gelterkinden lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden aller Art und Diebstahl.

³ Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haftet die verursachende Person.

⁴ Beschädigungen von eigenen oder fremden Fahrzeugen, Einrichtungen und Installationen der Einstellhalle sowie das Fehlen von Gegenständen sind vor Verlassen der Einstellhalle umgehend der Gemeindeverwaltung Gelterkinden oder der Polizei zu melden.

⁵ Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild ist verboten.

⁶ Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden.

⁷ In der Einstellhalle darf grundsätzlich nur mit Abblendlicht und maximal mit Schritttempo gefahren werden.

⁸ Das unnötige Laufenlassen des Motors, übermässiges Beschleunigen und akustische Signale sind verboten.

⁹ Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer sind in der Einstellhalle ausdrücklich verboten.

¹⁰ Die oberirdischen Parkplätze dürfen nur von gehbehinderten Personen benützt werden. Die offizielle und amtliche Parkkarte für gehbehinderte Personen ist im Fahrzeug deutlich lesbar anzubringen.

Art. 3 Parkgebühren¹

¹ Die Parkgebühren für die Parkplätze in der Einstellhalle betragen CHF 1.00 pro Stunde, bzw. CHF 10.00 pro Tag. Sie sind unmittelbar ab Beginn der Parkplatzbenützung zu bezahlen. Für Dauervermietungen gelten besondere Bestimmungen.

² Die oberirdischen Parkplätze für mobilitätseingeschränkte Personen stehen kostenlos zur Verfügung.

¹ Anpassung von Abs. 1 gemäss GRB Nr. 540 vom 3. Oktober 2022 und Nr. 566 vom 17. Oktober 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

Art. 4 Bussen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden wie folgt gebüsst:

- | | |
|---|------------|
| a. Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 4 bis Abs. 8, Art. 2 Abs. 10: | CHF 50.00 |
| b. Art. 2 Abs. 9: | CHF 200.00 |
| c. Art. 3 Abs. 1: | CHF 100.00 |

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Benützung- und Gebührenverordnung tritt per sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat mit GRB Nr. 81 vom 25. Februar 2019 beschlossen.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin:

sig. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

sig. Christian Ott